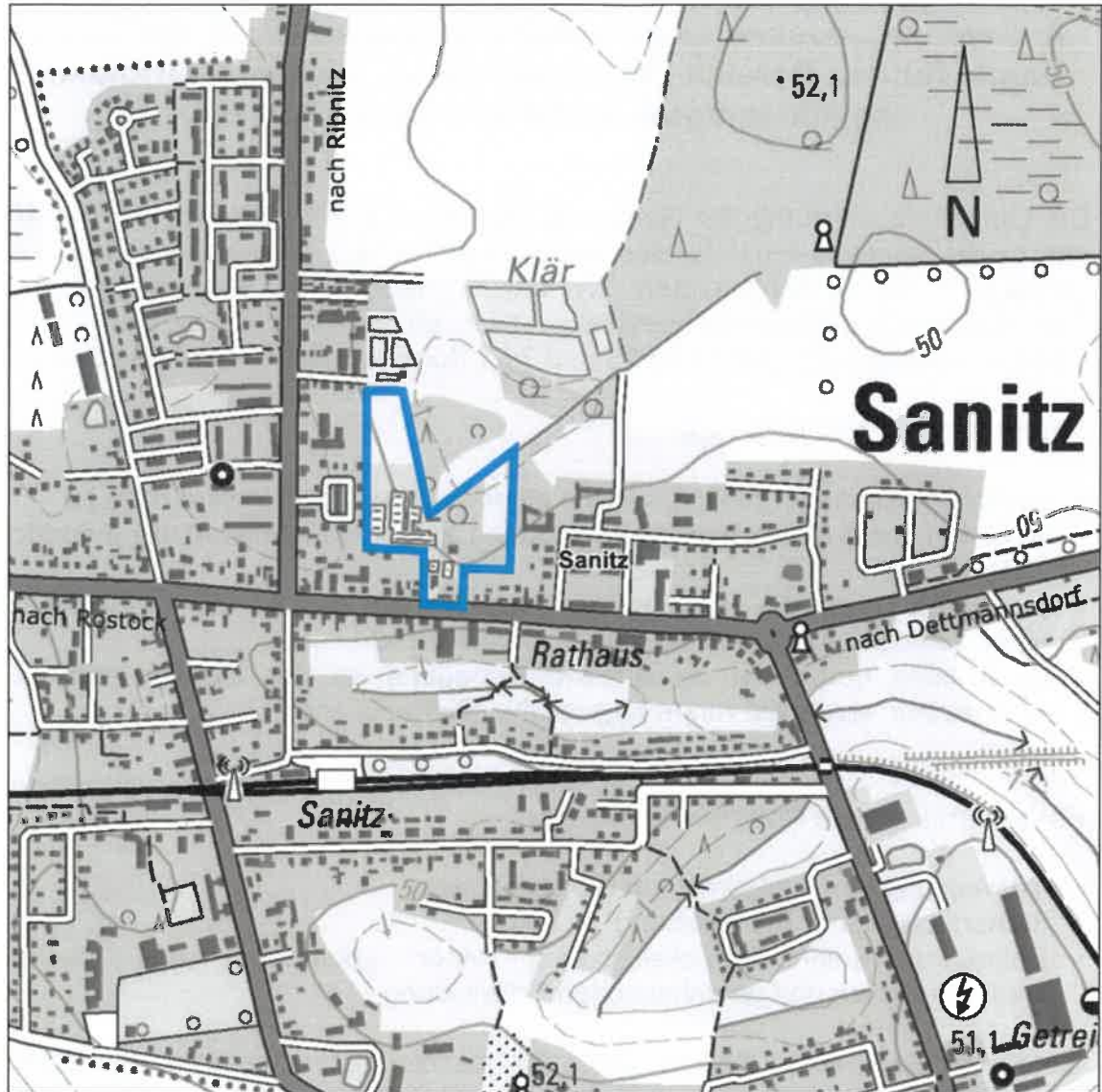


Anlage:
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 für den Bereich „Wohnbebauung, Gärtnerei Ortman“



Bekanntmachung der Gemeinde Sanitz

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Sanitz für den Bereich „Wohnbebauung ‚Gärtnerei Ortman‘“, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sanitz hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr.27 „Wohnbebauung ‚Gärtnerei Ortman‘“, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 4 tlws., 69 und 64/1 der Flur 2 der Gemarkung Oberhof sowie die Flurstücke 23/25 und 34/1 der Flur 2 der Gemarkung Sanitz-Dorf.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch Grünflächen sowie einer gemeindlichen Verkehrsfläche
- im Osten durch die vorhandene Bebauung an der Gemeindestraße „Friedrich-von-Flotow-Ring“
- im Süden durch die vorhandene Bebauung an der Bundesstraße B110, hier „Rostocker Straße“ sowie die Bundesstraße B110
- im Westen durch die vorhandene Bebauung an der Gemeindestraße „Zum Brunnenhof“ sowie die Kindertagesstätte „Siebenbuche“

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes
- Sicherstellung der Erschließung
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Gemäß § 13a Absatz 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen, § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB ist als dreiwöchige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen durchzuführen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Sanitz, 07. Juni 2021



Siegelabdruck

Enrico Bendlin
Bürgermeister